

**Anlage zur Mitteilung des Finanzausschusses – Vorlagen-Nr.: 0044/2020**

Auszug Kapitel 1 § 3 Satz 1 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)

Die Finanzhilfen werden trägerneutral für Maßnahmen in folgenden Bereichen gewährt:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur

Kapitel 2 § 12 Abs. 1 KInvFG:

Die Finanzhilfen werden trägerneutral für Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen gewährt.